Brandschutzordnung des Schlosses Esterházy

§1 Allgemeines
Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und Verminderung folgenschwerer Schäden durch Brände sowie das Verhalten im Brandfall selbst.
Die Mieter/ Untermieter, Lieferanten, Kunden, Veranstalter und sonstige Vertragspartner (im Folgenden kurz als Mieterin bezeichnet) der Schloss Esterhazy Management GmbH (im Folgenden kurz SEM bezeichnet) sind verpflichtet, ihrerseits zu veranlassen, dass die Haus- und Brandschutzordnung auch seitens ihrer MitarbeiterInnen sowie Lieferanten, Kunden und BesucherInnen eingehalten wird.
Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil- und/ oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Die Mieterin haftet bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Brandschutzordnung, die Anweisungen der Brandschutzbeauftragten, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder behördliche Aufträge für sämtliche Schäden – auch Folgeschäden – die von ihr, ihren Bevollmächtigten, ihren Beauftragten, Mitarbeitern, Kunden oder Besuchern verursacht werden. Die Mieterin hat die SEM bei Inanspruchnahme durch Dritte diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§2 Kontrolle
Jede Mieterin ist verpflichtet, der SEM eine von ihr zu bestimmende Person (Notfallkontaktperson etc.) namhaft zu machen, welche für die Durchführung und Einhaltung dieser Brandschutzordnung in ihrem Mietobjekt zuständig ist.Bei Brandschutzfragen wird sich die SEM primär an diese von der Mieterin namhaft gemachte Person wenden; diese Person gilt als seitens der Mieterin legitimiert, zu etwaigen Beanstandungen Stellun
g zu nehmen und für die Mieterin verbindliche Erklärungen abzugeben.
Für die Brandsicherheit des Schlosses Esterházy sind die in §13.4 genannten Personen (Brandschutzbeauftragte) zuständig. Den genannten Personen obliegt die Überwachung, Kontrolle und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.
Die den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Person(en) sind unverzüglich zu befolgen; weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln und Vorkommnissen auf dem Gebiet der Brandsicherheit sofort bekannt zu geben.

§3 Behördliche Vorschriften
Alle behördlichen Vorschriften (insbesondere solche der Sicherheitsbehörden, der Bau- und Feuerpolizei, der Sanitätsbehörden etc.) sind auch dann einzuhalten, wenn hierüber im Mietvertrag, in der Hausordnung oder in der Brandschutzordnung keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

§4 Warenlagerung, gefährliche Gegenstände
Waren und Güter dürfen nicht auf allgemein zugänglichen Flächen gelagert werden. Insbesondere dürfen Gänge, Korridore, Fluchtwege, Notausgänge und Parkflächen nicht, auch nicht vorübergehend, zur Lagerung von Waren und Gütern verwendet werden, sondern sind diese Flächen und Wege jederzeit frei zugänglich zu halten.
Feuergefährliche, explosionsgefährliche, Flüssiggas-flaschen und übel riechende Güter, Stoffe und Flüssigkeiten dürfen nur in speziell dafür geeigneten, entsprechend hergerichteten und von der Feuerpolizei bewilligten Räumen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SEM gelagert werden.
Die Hinweisschilder und Hinweiszeichen dürfen keinesfalls der Sicht entzogen oder beschädigt werden.
Waffen, Munition, Sprengstoffe und andere Güter, von denen eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum ausgehen können, dürfen nicht in das Schloss Esterházy mitgebracht werden; die SEM ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschrift durch Personenkontrollen und ähnliche Maßnahmen zu überprüfen.

§5 Betriebsstörungen
Allgemeine Betriebsstörungen sind dem Technischen-Dienst sofort zu melden:
Tel.: +43-2682-63004-7160

§6 Müll und Altpapier
Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu deponieren. Müll, Altpapier und Kunststoffe sind getrennt in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.

Die Mieterin ist verpflichtet, für den sofortigen Abtransport von Sperrmüll, Gerümpel, etc. Sorge zu tragen, da dieser weder in den Müllbehältern noch sonst im Schloss Esterházy oder auf dem Grundstück gelagert werden darf.

§7 Außenanlage
Auf den zum Schloss Esterházy gehörenden Außenanlagen und im Hofbereich gilt die StVO. Fahrzeuge dürfen nur mit Genehmigung der SEM abgestellt werden. Verkehrs- und Fluchtwege sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen nicht behindert werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt.

§8 Rauchverbot
Im gesamten Haus sind das Rauchen und der Umgang mit offenem Licht und Feuer verboten.

§9 Technische Einrichtungen, Elektrogeräte
Die Veränderung bestehender technischer Anlagen oder Inbetriebnahme technischer Anlagen, sofern diese einer fachgerechten Installation bedürfen, innerhalb der Mietobjekte, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SEM zulässig und darf nur von hierzu konzessionierten Fachunternehmen durchgeführt werden.
Alle technischen Geräte haben den jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen zu entsprechen und müssen ordnungsgemäß gewartet werden, die Mieterin haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund solcher Geräte entstehen. Die Verwendung von elektrischen Kochgeräten und Kaffeemaschinen ist nur in den Teeküchen erlaubt, Geräte mit offener Glühspirale sind generell verboten.

§10 Schweiß- und andere feuergefährliche Arbeiten
Die beabsichtigte Durchführung von Schweiß- und anderen feuergefährlichen Arbeiten ist der SEM **und** den Brandschutzbeauftragten zu avisieren, derartige Arbeiten dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SEM (Freigabeschein) vorgenommen werden. Die Mieterin haftet in diesem Falle für die Einhaltung aller entsprechenden feuerpolizeilichen und sonstigen gesetzlichen Auflagen.

§11 Sonstige Arbeiten
Arbeiten oder Tätigkeiten, die die Brandmeldeanlage des Schlosses Esterházy beeinträchtigen oder zu einer Alarmauslösung führen können (Malerarbeiten, übermäßige Staub- und Schmutzentwicklung, Dämpfe, Bühnennebel, etc.) sind der SEM und den Brandschutz-beauftragten mindestens 72 Stunden vorher zu avisieren, diese entscheiden über eine notwendige Abschaltung

einzelner Brandmeldelinien (Freigabeschein) und erforderliche Sicherheitsauflagen. Derartige Arbeiten oder Tätigkeiten dürfen erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der SEM (Freigabeschein) vorgenommen werden. Die Abschaltung von Brandmeldelinien, erfordert Ersatzmaßnahmen (Sicherheitsorgan/e), ohne diese erfolgt keine Freigabe.

§12 Allg. Maßnahmen zur Brandverhütung

1. Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit.
2. Brennbare Abfälle, wie z.B. Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub, öl- und lackgetränkte Putzlappen etc. sind spätestens bei Arbeitsschluss aus den Arbeitsräumen zu entfernen und brandsicher aufzubewahren. Solche Abfälle sind in nicht brennbaren, mit selbstschließenden Deckeln versehenen, Behältern aufzubewahren.
3. Flucht- und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art freizuhalten.
4. Das Herstellen provisorischer Installationen, insbesondere das Überbrücken durchgebrannter Sicherungen, ist verboten.
5. Maschinen und maschinelle Antriebe sind nach den Anweisungen des Herstellers zu betreiben und zu warten.
6. **Der Schließbereich von Brandschutztüren ist von Gegenständen aller Art freizuhalten. Die Selbstschließvorrichtungen dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden!**
7. Löschgeräte oder Löschmittel dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
8. Elektrische Einrichtungen – soweit dies möglich ist – müssen abgeschaltet werden.
9. Allfällige angebrachte Hinweistafeln, die sich auf das richtige Verhalten nach den vorstehenden Bestimmungen beziehen, dürfen weder beschädigt noch entfernt werden.

§13 Dekorationen, Bühnenbilder, Waren, etc.

1. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die gemäß ÖNORM B 3800 oder
   DIN einen entsprechenden Nachweis der Klassen
   • B1-schwerbrennbar und
   • Q1-schwachqualmend und
   • Tr 1- nicht tropfend
   bzw. nach der neuen Europanorm EN 13501-1 der Klassen
   • A1 - s1 d0
   • A2 - s1 d0
   • B1 - s1 d0
   erfüllen.
2. Werden diese von Natur aus nicht erfüllt, jedoch durch eine fachmännische Brandschutzimprägnierung auf gleiches Niveau gebracht, ist dies mit einem Nachweis ausreichend.
3. Im Zweifelsfall sind die Brandschutzbeauftragten berechtigt, ein Muster/Teststück, einem Flammtest zu unterziehen.
4. Nicht Normgerechte oder Materialen aus durchgefallenen Prüflingen dürfen nicht in das Gebäude gebracht werden und müssen je nach Größe mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 5 Metern vom Gebäude entfernt gelagert werden. Diese Lagerung darf jedoch nur wenige Stunden betragen.
5. Reisig, Zweige und ähnliche Naturschnittprodukte müssen immer imprägniert werden.
   Flammschutzsprays aus dem Supermarkt sind in den meisten Fällen Qualitätsminder und daher nicht zulässig.

13.1. Evakuierung

1. Gebäude und Büros verlassen;
2. An der Sammelstelle einfinden (Sammelstelle ist zwischen den Stallungen)
3. Vollzähligkeit der evakuierten Personen ermitteln und dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.

13.2. Verhalten während des Brandes

1. Der Feuerwehr die Zufahrten öffnen, die Löschkräfte einweisen, ihren Anordnungen Folge leisten.
2. Rettungsversuche nur nach Ausschluss der Selbstgefährdung durchführen.
3. Bei der Brandbekämpfung ist zu beachten:
   1.3.1. Löschstrahl direkt auf die brennenden Gegenstände richten,
   1.3.2. leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen,
   1.3.3. bei Flugfeuer und Funkenflug sämtliche Öffnungen, insbesondere Türen und Fenster der gefährdeten Objekte schließen,

13.3. Maßnahmen nach dem Brand

1. Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.
2. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Brandschutzbeauftragten bekannt geben.
3. Benützte Handfeuerlöscher auf den Boden legen und **NICHT** hinstellen oder wieder zurückhängen.

13.4. Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbeauftragter:
Franz Korbatits: Tel.: +43 2682 63004 6600
Thomas Sauerwein: Tel.: +43 2628 63004 7902

§14 Verhalten im Brandfalle

1. Alarmieren
Druckknopfmelder
Feuerwehr **Tel. 122**
Brandschutzbeauftr.: Tel.: +43 2682 63004 7902
Technischer Dienst: +43-2682-63004-7160
(WO brennt es? WAS brennt? VERLETZTE?)

2. Retten

3. Löschen
Türen des Brandraumes schließen
Stiegenhaus- und Fluchtwegstüren schließen,
Stiegenhausfenster öffnen.
Falls dies nicht möglich ist: im Raum verbleiben, Fenster öffnen und sich den Löschkräften bemerkbar machen.
Feuerwehr einweisen, besondere Brandgefahr bekannt geben.

Räumungsalarm:
Dauerton der Sirenen der Brandmeldeanlage

§15 Unfälle

Unfälle im Schloss Esterházy oder auf dem Grundstück des Schlosses Esterházy sind sofort der SEM zu melden.

§16 Meldepflicht

Jede Mieterin ist verpflichtet, in folgenden Fällen die Informationsstelle oder den Brandschutzbeauftragten der SEM sofort zu benachrichtigen:

- Feuer, Brandgeruch
- Technische Defekte und Mängel

§17 Schlussbestimmung

Änderungen dieser Brandschutzordnung bleiben der SEM vorbehalten und werden der Mieterin jeweils mitgeteilt.